

**Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 04. Dezember 2008 folgende Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten, Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen bestimmt (Mindest- und Höchstsatz), so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Widerspruchsgebühren

(1) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 EUR. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 16 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen, sofern § 64 SGB X Anwendung findet,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
 - b) Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich- rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen
Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 5. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den in Absatz 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Widersprüche nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen sind insbesondere anzusehen:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Beschäftigte des Landkreises zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikationskosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Kosten für weitere Abschriften, Ausfertigungen, Auszüge und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EUR übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten

würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und in der weiblichen Form.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Anhalt-Zerbst über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29. Juni 2001, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) des Landkreises Bitterfeld vom 13. Dezember 2001 sowie die Satzung des Landkreises Köthen/Anhalt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 04. Oktober 2001 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 01. April 2004 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 04.12.2008

gez. U. S c h u l z e

Landrat

(Dienstsiegel)

	Beschlusfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	04.Dezember 2008	04.Dezember 2008	19.Dezember 2008	24/08 Seite 17	01. Januar 2009

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um eine Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingearbeitet. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab 1. Januar 2009**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag/ Gebühr in EUR
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A5	2
1.2.	im Format DIN A4	3
1.3.	bei größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	nach Zeitaufwand
2.	Vervielfältigungen mit Büro- und Druckgeräten je Seite	
2.1.	A4-Kopie	0,10
2.2.	A3-Kopie	0,20
2.3.	A2-Kopie	1
2.4.	A1-Kopie	2
2.5.	A0-Kopie	3
2.6.	100 mm A2 - A0 Breite je Click	0,60
2.7.	A4-Farbkopie	1,20
2.8.	A3-Farbkopie	2,30
2.9.	A4-Folie	2,50
3.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate) Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte	
3.1	je Urkunde oder Seite mindestens	1 3
3.2.	in anderen Fällen mindestens	10 v.H. bis 25 v.H. der für die Erstschrift bestimmten Gebühr 3
4.	Beglaubigungen	
4.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3
4.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1
4.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3
5.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
5.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3 bis 100
5.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	6
6.	Auskünfte	
6.1.	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand	

	verbunden ist	6 bis 133
6.2.	Schriftliche Auskünfte	
6.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6 bis 40
6.2.2.	zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird	10 bis 133
6.2.3.	aus Altakten, Rezessen und Karten aus dem Bereich der Agrarstrukturverwaltung	10 bis 468
6.2.4.	sonstige schriftliche Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10 bis 200
7.	Einsichtgewährung, Aktenüberlassung	
7.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	6 bis 68
7.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	3
7.1.2.	in anderen Fällen je Akte und Unterlage	
7.2.	Überlassung von Akten	12
7.2.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen	12
7.2.2.	über abgeschlossene Verfahren	
8.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	mindestens	1
9.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift) die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen	nach Zeitaufwand
10.	Gebühren in besonderen Fällen	
10.1.	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	10 bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
10.1.1.	Rücknahme oder Widerruf einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
10.1.2.	Rücknahme oder Widerruf einer gebührenfreien Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	10 bis 500
10.1.3.	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifnummern 10.1.1. und 10.1.2.
10.2.	Aufhebungs-, Erstattungs- und Zinsfestsetzungsbescheide von/für Zuwendungsbescheide(n) gemäß §§ 48, 49 und 49a VwVfG i.V.m. § 1 Absatz 1 VwVfG LSA wenn	
	a) Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden (dabei liegt nicht zweckentsprechende Verwendung auch vor, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr oder nicht alsbald nach der Auszahlung für den vorgesehenen Zweck verwendet wird)	10 bis 500
	b) mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden	10 bis 500
10.3.	Isolierte Zinsfestsetzungsbescheide nach § 49a VwVfG i.V.m. § 1 Absatz 1 VwVfG LSA	10 bis 500
11.	Fristverlängerungen	
11.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr
	mindestens	2
11.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2 bis 30
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige auf Antrag oder von Amts	

	wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	10 bis 500
13.	Abfallangelegenheiten Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang eine Änderung der Benutzungsgebühr durch eine Änderung des Restabfallbehältervolumens sowie eine Änderung der zu wählenden Entsorgungsvariante bewirken, werden wie folgt veranlagt:	
13.1.	für die Bearbeitung des Antrages, abwesende Personen bei der Benutzungsgebühr unberücksichtigt zu lassen (§ 2 Absatz 5 Abfallgebührensatzung des Altkreises Köthen/Anhalt)	5
13.2.	für Aufwendungen, die aus einem Wechsel der Entsorgungsvarianten für erneute Antragsbearbeitung entstehen	5
13.3.	für die Bearbeitung des Änderungsantrages auf Reduzierung der Benutzungsgebühr für Gewerbegrundstücke, die sich aus § 3 Absatz 7 Abfallgebührensatzung des Altkreises Köthen/Anhalt ergeben	7,50
14.	Kreisarchiv	
14.1.	Direktbenutzung	
14.1.1.	Erlaubnis zur persönlichen Benutzung von Archivgut oder archivischem Sammlungsgut in den Räumen des Kreisarchivs je Auftrag/Thema	5
14.1.2.	für Karten, Plakate, Bilder, Tonträger und andere Archivalien, deren Benutzung besonderen technischen Aufwand erfordert	10
14.1.3.	Aushebung und Reponierung von Archivalien ohne weitere Auskünfte je Auftrag/Thema	5
14.1.4.	Übersetzungen/Transkription je nach Schwierigkeitsgrad je A4/B4- Seite	10 bis 25
14.1.5.	Benutzung von Bauunterlagen je Objekt/Gebäude	10
14.2.	Schriftliche Auskünfte aus Archivgut oder archivischem Sammlungsgut	
14.2.1.	schriftliche Auskünfte, einschließlich Ermittlung von Archivgut je angefangene halbe Stunde	14
14.2.2.	Abschriften oder Übersetzungen je nach Schwierigkeitsgrad je A4/B4- Seite	10 bis 25
14.3.	Reproduktion	
14.3.1.	Anfertigung von Kopien bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer viertel Stunde Format bis DIN A4 (schwarz/weiß) Format bis DIN A3 (schwarz/weiß)	10 0,50 1
14.3.2.	Digitalisierung von Archivgut DIN A4 DIN A5	5 10
14.3.3.	Genehmigung zur Verwendung von eigener Technik: Foto-/Videogeräte, Scanner, Kopierer u.ä.	
14.3.3.1.	je Auftrag	10
14.3.3.2.	Kosten pro Ablichtung/Aufnahme	0,50
14.3.4.	Ausdruck aus digitalen Dateien	5
14.4.	Veröffentlichung von Reproduktionen	
14.4.1.	Wiedergabe in Printmedien je Bild oder Seite bei einer Auflage (Exemplare) bis zu 500 bis zu 1.000 bis zu 10.000 bis zu 50.000 über 50.000	10 15 20 50 100
14.4.2.	Wiedergabe in Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktionen je Minute Sendezeit	25
14.4.3.	Verwendung im Internet je Seite/Bild	15
14.4.4.	Verwendung bei Präsentationen oder Ausstellungen je Seite/Bild	10
14.5.	Besondere Leistungen	
14.5.1.	In Tarifnummer 14. nicht erfasste Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand gesondert berechnet	nach Zeitaufwand
15.	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze zu Grunde zu legen	
15.1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	45
15.2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	38
15.3.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	31
15.4.	für sonstige Beschäftigte (für jede angefangene viertel Stunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen)	24
16.	Widerspruchsgebühren Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Widerspruch erfolglos bleibt oder der	

	Widerspruch Erfolg hat, die angefochtene Entscheidung aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10 bis 500
--	--	------------